

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Irene Purschke
Telefon: 361 2639

-Rundschreiben Nr. 6 vom 20. März 2014

Veränderungen zur Durchführung des Sonderurlaubs ohne Fortzahlung des Entgelts nach § 28 TV-L/TVöD

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Hinweise zur Regelung des Sonderurlaubs nach § 28 TV-L und TVöD wurden von der Senatorin für Finanzen neu geregelt. Hintergrund sind insbesondere Veränderungen im beamtenrechtlichen Bereich.

Änderungen gibt es unter anderem bei folgenden Punkten:

- Sonderurlaub aus familiären Gründen (Nr. 3.1)
Die Höchstdauer für Sonderurlaub aus familiären Gründen beträgt 15 Jahre.
- Sonderurlaub aus sonstigen Gründen (Nr. 3.2)
Tarifbeschäftigte können sich aus sonstigen Gründen bis zur Dauer von sechs Jahren ohne Entgelt beurlauben lassen, wenn dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.
- Sonderurlaub für ein Studium (Nr. 3.3)
Tarifbeschäftigte können sich zum Zwecke eines Studiums längstens 6 Jahre beurlauben lassen. Damit finden die Einschränkung des Senatsbeschlusses vom 13. Oktober 1992 keine Anwendung mehr.

Seite 1 von 2

Gesamtpersonalrat
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen
Knochenhauerstr. 20/25
28195 Bremen
Fax: 496-2215
E-Mail: gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de
Internet: www.gesamtpersonalrat.bremen.de





- Familienbezogener Sonderurlaub (Nr. 5.7)
Familienbezogener Sonderurlaub stellt keine schädliche Unterbrechung der Stufenlaufzeit dar.

Die Neufassung der Hinweise zur Durchführung des § 28 TV-L/TVöD, weitere Erläuterungen (Merkblatt für Beschäftigte) und verschiedene Muster zur Vereinbarungen von Sonderurlaub findet ihr in den Anlagen zum Rundschreiben der Senatorin für Finanzen 6/2014 vom 25.02.2014.

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier
Vorsitzende

Anlagen